

Mehr Selbstbestimmung durch Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

*Ayesha Curmally**

Am 1. Januar 2013 wird das neue **Erwachsenenschutzrecht** in Kraft treten und das bestehende Vormundschaftsrecht ersetzen. Das neue Recht bringt insbesondere für betagte Menschen neue Möglichkeiten, ihre Lebensumstände für den Fall des Eintritts einer Urteilsunfähigkeit im Voraus selber zu bestimmen. Zu diesem Zweck werden neu die Rechtsinstitute des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung im Gesetz verankert.

Durch die Erteilung eines **Vorsorgeauftrags** kann eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Interessenwahrung sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr an eine oder mehrere Personen ihres Vertrauens übertragen. Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Rechtswirkungen erst zum Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers. Vor diesem Zeitpunkt ist deren Widerruf jederzeit möglich. Inhaltlich kann ein Vorsorgeauftrag relativ flexibel und auf den Einzelfall zugeschnitten verfasst werden: Er kann den Auftrag zur Personensorge, zur

Vermögenssorge oder zur Vertretung im Rechtsverkehr beinhalten. Beispielsweise ist an einen Auftrag, die Pflege zu Hause so lange wie möglich sicherzustellen, zu denken. Darüber hinaus darf und soll die Auftraggeberin den Beauftragten Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Ein Vorsorgeauftrag darf nicht formfrei errichtet werden, sondern ist entweder eigenhändig zu verfassen oder durch einen Notar oder eine Notarin öffentlich zu beurkunden.

Liegt bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit kein Vorsorgeauftrag vor, sind für Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs erforderlich sind, für die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens sowie für die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen, der Ehegatte oder der eingetragene Partner, die im gemeinsamen Haushalt leben oder der betroffenen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten, vertretungsberechtigt. Alleinstehenden Personen wird von der Erwachsenenschutzbehörde (der

früheren Vormundschaftsbehörde) ein Beistand bestellt.

Hinsichtlich medizinischer Massnahmen, die nach dem Eintritt der Urteilsunfähigkeit erforderlich werden, kann eine Person in einer **Patientenverfügung** ihre Wünsche festlegen. Darüber hinaus kann darin eine Vertrauensperson bezeichnet werden, die zusammen mit den behandelnden Ärzten über die medizinische Behandlung der urteilsunfähigen Person entscheiden darf. Eine Patientenverfügung muss in Schriftform (nicht zwingend eigenhändig) errichtet, datiert und unterzeichnet werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Liegen weder Vorsorgevollmacht noch Patientenverfügung vor, greift bezüglich medizinischer Massnahmen die gesetzliche Vertretungsregelung: Zuständig sind ersatzweise ein von der Erwachsenenschutzbehörde bestellter Beistand, der Ehegatte oder eingetragene Partner, eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person, die Nachkommen, die Eltern und schliesslich die Geschwister der betroffe-

nen Person. Voraussetzung für die Vertretung ist stets, dass mit diesen Personen eine gelebte Beziehung besteht.

Die durch die Gesetzesrevision bewirkte Erweiterung des Selbstbestimmungsrechts ist begrüssenswert und ermöglicht bei rechtzeitiger Planung der persönlichen Vorsorge die Umsetzung der eigenen Wünsche und Vorstellungen im letzten Lebensabschnitt.

** Ayesha Curmally, Fachanwältin SAV Erbrecht, ist Anwältin und Notarin in der Wirtschaftskanzlei WENGER PLATTNER mit Büros in Basel, Zürich und Bern und einer Repräsentanz in Genf (www.wenger-plattner.ch).*

WENGER PLATTNER